

IWRZ

Zeitschrift für Internationales Wirtschaftsrecht
2/2026 | Seiten 53–104

Prof. Dr. Renate Dendorfer-Ditges, LL.M. MBA

Zwischen Algorithmus und Augenmaß

Legal Coaching und Therapeutic Jurisprudence als Gegenbewegung zu KI-Halluzinationen und digitaler Rechtsanwendung



Künstliche Intelligenz ist im juristischen Alltag angekommen – schneller und umfassender, als es selbst optimistische Prognosen erwarten ließen. Gerichte erproben digitale Unterstützungssysteme, Anwaltskanzleien nutzen KI zur Erstellung und Optimierung von Schriftsätzen und auch im Bereich der alternativen Streitbeilegung wird der Einsatz entsprechender Technolo-

gien intensiv diskutiert.

Das „Rauschen im Blätterwald“ ist unüberhörbar – oder besser: unübersehbar. Neben den Warnrufen stehen zahlreiche Versuche, die Risiken eines unreflektierten KI-Einsatzes zu begrenzen. Letzteres verfolgt die KI-Verordnung der Europäischen Union (Verordnung (EU) 2024/1689 vom 13.6.2024, ABl. L234/1); Ersteres wurde unter anderem in Editorials dieser Zeitschrift mehrfach thematisiert (von Westphalen, IWRZ 2023, 49; ders. IWRZ 2024, 153).

Beginnen wir bei der Justiz, die vor einem tiefgreifenden Transformationsprozess steht. Digitale Werkzeuge helfen bereits heute, Akten zu analysieren, komplexe Sachverhalte zu strukturieren und perspektivisch auch Massenverfahren zu bewältigen (vgl. das Projekt MAKI – „Massenverfahrensassistenz mithilfe von KI“ der Bundesländer Niedersachsen, NRW, Hessen und Brandenburg¹). Die Digitalisierungsinitiative läuft auf Hochtouren. Die 96. Justizministerkonferenz bringt es auf den Punkt: „Nur mit einer konsequenten Digitalisierung erhalten wir die Handlungsfähigkeit der Justiz – und stärken damit den Rechtsstaat.“²

Je näher technische Systeme an die eigentliche Entscheidungsfindung heranrücken, desto sensibler wird die Diskussion. „Kommt bald der KI-Richter?“ titelt das Handelsblatt.³ Damit rücken die Grundpfeiler des Rechtsstaats in den Fokus: rechtliches Gehör, die individuelle Würdigung des Einzelfalls und das Vertrauen in eine unabhängige, menschliche Entscheidung. Und dies in einer Zeit, in der demokratische Institutionen ohnehin unter wachsendem Druck stehen.

Besondere Aufmerksamkeit gilt der Nutzung von KI bei anwaltlichen Schriftsätzen. In kürzester Zeit können Argumentationslinien entwickelt, Rechtsprechung zusammengefasst oder vollständige Entwürfe erstellt werden – ein erheblicher Produktivitätsschub.

Doch Vorsicht: KI-Systeme arbeiten nicht mit juristischer Bewertungskompetenz, sondern mit statistischen Wahrscheinlichkeiten. Fehlerhafte Quellen, nicht existente Entscheidungen oder inhaltliche Ungenauigkeiten sind die Ergebnisse sogenannter „KI-Halluzinationen“ – mit potenziell gravierenden prozessualen und standesrechtlichen Folgen: „KI-Schriftsatz: Anwalt blamiert sich vor Gericht“ (AG Köln, KIR 2025, 341) oder „Auffliegen beim Schummeln mit KI im anwaltlichen Schriftsatz“ (LG Frankfurt a.M., NJW 2025, 3174), die Problematik hat die Praxis längst erreicht. Selbst ein als Sachverständiger bestellter Professor wurde entlarvt, nachdem sein medizinisches Gutachten aus einer KI stammte – das Honorar war verloren (LG Darmstadt, FD-RVG 2026, 800018).

Das gilt auch für die durch KI produzierten Textmengen mit den Folgen für Zumutbarkeit und Lesbarkeit statt der rechtlich gebotenen Reduktion auf das Erhebliche – präzise, knapp und funktional.

Wie stark Mandanten inzwischen der KI vertrauen, zeigt sich in der anwaltlichen Beratungspraxis: Ein Mandant bat die Verfasserin um die „kurze Durchsicht“ eines 45-seitigen, von ChatGPT zu seinem Gesellschafterstreit erstellten „forensischen Gutachtens“ – ein Anliegen, das mit fassungslosem Nachdruck zurückzuweisen war. Dass es sich dabei keineswegs um einen Einzel-

1 Abrufbar unter <https://mdjd.brandenburg.de/mdjd/de/presse/pressemitteilungen/ansicht/~04-06-2025-ki-projekt-maki-effizienzsteigerung-fuer-die-justiz-und-verbesserter-service-fuer-die-bue#> (letzter Abruf 8.2.2026).

2 BMJV-Meldung abrufbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2025/0606_JuMiKo_Bad_Schandau.html (letzter Abruf 8.2.2026).

3 Vgl. <https://www.handelsblatt.com/politik/international/kuenstliche-intelligenz-kommt-bald-der-ki-richter-01/100116322.html> (letzter Abruf 9.2.2026).

fall handelt, belegt eine Studie der Universität Southampton:⁴ Nichtjuristen sind mitunter eher dazu bereit, sich auf Rechtsauskünfte von ChatGPT zu verlassen als auf anwaltliche Beratung.

Die Schiedsgerichtsbarkeit bleibt von dieser Entwicklung ebenfalls nicht unberührt. KI-gestützte Analysen können helfen, komplexe Sachverhalte aufzubereiten, Verfahrensstrategien zu entwickeln oder Wahrscheinlichkeiten bestimmter Entscheidungsrichtungen zu prognostizieren. Die „*Schiedsgerichtsbarkeit aus dem Automaten*“ scheidet zwar *de lege lata* an den gesetzlichen Vorgaben der ZPO und sollte auch *de lege ferenda* an verfassungsrechtlichen Grenzen Halt finden (Schnabl, *SchiedsVZ* 2024, 269). Gleichwohl hat das BMJV einen Gesetzentwurf zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts vorgelegt⁵ – ausdrücklich auch zur weiteren Digitalisierung der Verfahren.

Für international tätige Parteien und große Wirtschaftsstreitigkeiten liegt der Nutzen auf der Hand. Gleichzeitig stellt sich die Frage, ob algorithmische Prognosen das Entscheidungsverhalten beeinflussen und damit die tatsächliche oder wahrgenommene Neutralität beeinträchtigen können. Kurzfristig entwickelte „*Guidelines*“ zur Nutzung von KI in Schiedsverfahren sollen den Schiedsgerichten dabei als ethischer Kompass dienen.⁶

Noch deutlicher zeigt sich das Spannungsfeld zwischen Effizienz und Menschlichkeit in der Mediation. Ihr Erfolg beruht auf Vertrauen, Empathie und der Fähigkeit, Interessen, Emotionen und unausgesprochene Bedürfnisse wahrzunehmen. Digitale Tools können zwar bei der Strukturierung von Konflikten oder der Vorbereitung von Gesprächen unterstützen (Gläßer, *ZKM* 2025, 120). Sie können Kommunikationsmuster analysieren, Optionen visualisieren und durch große Sprachmodelle sogar Emotionen erkennen (Lardy, *ZKM* 2026, 25). Die eigentliche Qualität der Mediation liegt jedoch in der zwischenmenschlichen Interaktion. Übermäßige Technisierung wird gerade jene Elemente schwächen, die den besonderen Wert dieses Verfahrens ausmachen.

Vor diesem Hintergrund lässt sich eine Gegenbewegung beobachten: Je leistungsfähiger die Technologie wird, desto stärker wächst das Bewusstsein für die menschliche Dimension des Rechts. Zwei Entwicklungen stehen exemplarisch für diesen Trend.

Zum einen gewinnt das Legal Coaching zunehmend an Bekanntheit. Anders als die klassische Rechtsberatung, die auf rechtliche Bewertung und Vertretung fokussiert ist, stellt Legal Coaching den Menschen in seiner Entscheidungs- und Handlungssituation in den Mittelpunkt (Tutschka, *KonfliktDynamik* 2025, 231; Nagel, *VIA* 2023, 1; Dendorfer-Ditges, *KonfliktDynamik* 2025, 234). Mandanten werden von dem Anwalt dabei unterstützt, Ziele zu klären, Optionen zu verstehen, Konflikte und deren Dynamiken einzuordnen und eigenverantwortliche Entscheidungen zu treffen.

In komplexen oder emotional belastenden Verfahren bietet eine solche interdisziplinäre Begleitung einen entscheidenden Mehrwert. Der Anwalt agiert nicht nur als juristischer Experte, sondern auch als strategischer und kommunikativer Begleiter. Durch strukturierte Reflexion, Perspektivwechsel und die Ent-

wicklung konkreter Handlungsstrategien wird die Handlungsfähigkeit in konflikthafter und unsicheren Situationen gestärkt. Anders als die zwischen den Parteien vermittelnde Mediation arbeitet der Legal Coach parteibezogen an deren Perspektive und Entscheidungskompetenz.

Besonders relevant ist dieser Ansatz, wenn emotionale, persönliche oder organisationale Faktoren das Streitgeschehen prägen. In komplexen Wirtschaftskonflikten kann das Legal Coaching zur Klärung von Positionen und Interessen beitragen, weitergehende Eskalation vermeiden und nachhaltige Lösungen fördern – statt bloßer Schadensbegrenzung. Es unterstützt Menschen und Organisationen dabei, auch unter Unsicherheit reflektiert, verantwortungsvoll und langfristig lösungsorientiert zu handeln.

Gerade in Schiedsverfahren, die von hoher Komplexität, Zeitdruck und strategischer Dynamik geprägt sind, kann dieser Ansatz helfen, Vergleichsmöglichkeiten realistisch zu bewerten und konsistente Entscheidungen zu treffen. Legal Coaching ergänzt damit die anwaltliche Expertise um eine strategisch-reflexive Dimension: Aus dem reinen Rechtsvertreter wird ein Sparringspartner im Konflikt.

Zum anderen rückt – im deutschen Rechtskreis bislang kaum bekannt – der Ansatz der Therapeutic Jurisprudence (TJ) in den Fokus (Wexler, *Touro Law Review*, Vol. 24: No. 1, Art. 4).⁷ Ausgangspunkt ist die Erkenntnis, dass rechtliche Verfahren nicht nur normative Steuerungswirkung entfalten, sondern auch psychologische und soziale Effekte entfalten. Sie können damit das Wohlbefinden der Beteiligten beeinflussen.

Zentrale Elemente sind:

- Prozedurale Gerechtigkeit: ein als fair, respektvoll und transparent erlebter Entscheidungsprozess,
- Vertrauen: gefördert durch eine dialogische Haltung der Entscheidungsträger,
- Selbstbestimmung: die Möglichkeit, eigene Entscheidungen zu treffen und Verantwortung zu übernehmen.

Werden diese Faktoren berücksichtigt, steigen Akzeptanz und Nachhaltigkeit von Entscheidungen, ebenso wie die Kooperationsbereitschaft der Beteiligten. Therapeutic Jurisprudence steht damit für eine evidenzbasierte, menschenorientierte Rechtspraxis, die rechtliche Wirksamkeit mit Menschlichkeit und nachhaltiger Konfliktlösung verbindet.

Die parallele Entwicklung technologischer Innovation und humanorientierten Ansätzen ist kein Widerspruch, sondern

4 Abrufbar unter <https://www.southampton.ac.uk/news/2025/04/chatgpt-versus-lawyers-which-would-you-choose.page> (letzter Abruf 8.2.2026).

5 Vgl. https://www.enorm.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2026/0127_Modernisierung_Schiedsverfahrensrecht.html (letzter Abruf 8.2.2026).

6 Vgl. *Guidelines on the Use of Artificial Intelligence in Arbitration* des Silicon Valley Arbitration & Mediation Center, 1st Edition 2024, abrufbar unter <https://svamc.org/wp-content/uploads/SVAMC-AI-Guidelines-First-Edition.pdf> (letzter Abruf 8.2.2026); *CI Arb Guideline on the Use of AI in Arbitration* (2025), abrufbar unter [guideline-on-the-use-of-ai-in-arbitration_updated-sept-2025.pdf](https://www.ci-arb.org/guideline-on-the-use-of-ai-in-arbitration_updated-sept-2025.pdf) (letzter Abruf 8.2.2026).

Ausdruck eines notwendigen Gleichgewichts. Künstliche Intelligenz kann Routineaufgaben übernehmen, Informationen schneller verfügbar machen und Ressourcen freisetzen. Dadurch entsteht Raum für Tätigkeiten, die sich nicht automatisieren lassen: persönliche Beratung, strategische Einschätzung, empathische Kommunikation und verantwortliche Entscheidung.

Recht ist mehr als Informationsverarbeitung und Entscheidungslogik. Es geht auch um Vertrauen, Fairness und die Akzeptanz von Entscheidungen. Diese aber entstehen nicht allein durch Effizienz oder Prognosegenauigkeit, sondern durch das Gefühl, gehört und in seinen Gerechtigkeitsvorstellungen verstanden zu werden.

Die Zukunft der Rechtspflege kann daher weder rein technologisch noch ausschließlich traditionell sein. Erfolgreich wird es dort sein, wo Algorithmen und menschliches Augenmaß – und Vertrauen – sinnvoll zusammenwirken. Denn so leistungsfähig künstliche Intelligenz auch sein mag – Gerechtigkeit bleibt eine zutiefst menschliche Aufgabe für Staat und Gesellschaft.

7 Verfügbar unter <https://digitalcommons.tourolaw.edu/lawreview/vol24/iss1/4> (letzter Abruf 8.2.2026).

Commercial Courts: Keine Traumbilanz für 2025 – ausgenommen Stuttgart

Am 1.4.2025 ist mit vielen Vorschusslorbeeren ausgestattet das Gesetz zur Stärkung des Justizstandorts Deutschland in Kraft getreten. Sein Ziel: Die Errichtung von Commercial Courts nach englischem Beispiel und die Einführung der Gerichtssprache Englisch neben Deutsch und Sorbisch. Die Bundesregierung wollte auf diese Weise „ein attraktives Gesamtpaket“ – so die Zielsetzung des Gesetzgebers – für die international tätige Wirtschaft schaffen, und dies „im Wettbewerb mit anerkannten ausländischen Handelsgerichten und Schiedsgerichten“. Ein hehres Ziel. Doch knapp ein Jahr später zeichnet sich ein trübes Bild ab. Eine recht magere, eine wohl auch ernüchternd zu nennende Bilanz für die Fallzahlen an diesen neuen Gerichten: An der Spitze liegt der Commercial Court in Düsseldorf mit fünf Verfahren in 2025 und einem in 2026 (Post M&A), wie der Pressesprecher hinzusetzte; drei erledigte Bausachen kommen hinzu. Das OLG Frankfurt meldet gerade mal zwei Verfahren, eins davon ist beendet; keine Verhandlung in Englisch. Das OLG Celle registriert bisher kein Verfahren, fügt aber auf Anfrage erklärend hinzu, es sei erst im „Herbst“ 2025 eingerichtet worden. Beim Hanseatischen OLG Hamburg laufen drei Verfahren, keines davon in Englisch. Am KG in Berlin wurde ein Verfahren registriert. Vom OLG München kommt hingegen die etwas triste Nachricht: kein Verfahren in 2025. Doch nachgeschoben: für

2026 immerhin eines. Kaum eindrücklicher ist die Zahl des OLG Frankfurt: nur zwei Verfahren in der deutsche Finanzmetropole, eines davon beendet; Englisch aber auch hier: Fehlanzeige. Kein Verfahren am OLG Dresden sowie auch keines am Hanseatischen OLG Bremen.

Da sind in der Summe 16 Verfahren seit dem 1.4.2025. Bedenkt man, dass der in London residierende Commercial Court for England and Wales nach dem Gerichtskalender am 9. und 10.3.2026 immerhin 15 Fälle verhandelt hat, dann erahnt man, welchen Weg die deutsche Gerichtsbarkeit im internationalen Wettbewerb noch vor sich hat.

Doch es ist ein großes Hoffnungszeichen, dass die seit November 2020 in Stuttgart eingerichteten Commercial Chambers und der Commercial Court Baden-Württemberg – auch wegen ihrer hohen Spezialisierung – die erstaunliche Zahl von immerhin 1.100 Verfahren (vor allem auch gesellschaftsrechtliche und M&A-Verfahren) bis Ende 2025 bearbeitet haben, Streitwert mehr als 2,4 Mrd. EUR. Kompliment!

Friedrich Graf von Westphalen